



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

DES LANDESFUSSBALLVERBANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedsrichterordnung gilt für den Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV M.-V. genannt) zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse in allen Verbandsebenen.

Spiele im LFV M.-V. und seiner Kreise werden von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet. Die Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung (Schiedsrichter) für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Aufgaben

Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen verbundenen Aufgaben sind im Bereich des LFV M.-V. der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) und in den Kreisen die Kreisschiedsrichterausschüsse (KSA) zuständig, die auf der Grundlage dieser Ordnung selbständig tätig sind.

Den Schiedsrichterausschüssen obliegt:

1. die Ansetzung der Schiedsrichter zu Pflicht- und Freundschaftsspielen;
2. die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen;
3. die Ahndung von Verstößen gegen die sportliche Auffassung der Schiedsrichter;
4. die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
5. die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter;
6. die Durchführung und Überwachung der körperlichen Fitness der Schiedsrichter;
7. die Beobachtung der Schiedsrichter bei ihrer Tätigkeit;
8. die Auswahl, Einteilung und Qualifizierung der Beobachter;
9. die Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen.

§ 3 Schiedsrichterinstanzen

Schiedsrichterinstanzen sind:

1. der Verbandsschiedsrichterausschuss,
2. der Kreisschiedsrichterausschuss.
Sie bestehen aus
 - dem Vorsitzenden (Obmann),
 - dem Lehrwart,
 - dem Ansetzer
 - und bis zu vier weiteren Mitgliedern,



denen Verantwortlichkeiten für die Gewinnung und Förderung junger Schiedsrichter, für die Belange von Mädchen und Frauen im Schiedsrichterwesen, für die Beobachtung der Schiedsrichter, für Öffentlichkeitsarbeit, für Ehrungen, für Futsal u.a. übertragen werden können. Sofern die Belange des Jugendschiedsrichterwesens behandelt werden, ist der Vertreter des Jugendausschusses als beratendes Mitglied hinzuzuziehen.

Der Verbandsschiedsrichterobmann und der Kreisschiedsrichterobmann sind in den verantwortlichen Verbandsebenen zu wählen.

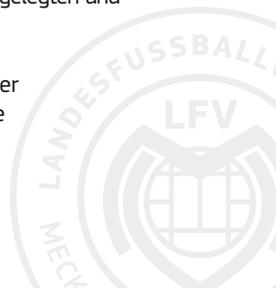
Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann zur besseren Koordination der Ansetzungen weitere Ansetzer benennen. Der Ansetzer des Landes fungiert dann als Leiter der Arbeitsgruppe Ansetzungen.

§ 4 **Lehrwesen**

Der Lehrwart ist Mitglied des jeweiligen Schiedsrichterausschusses und des Bildungsausschusses. Er ist berechtigt als Leiter eines Lehrstabes innerhalb der jeweiligen Schiedsrichterausschüsse zu fungieren. Mitglieder des Lehrstabes sollen qualifizierte aktive und ehemalige Schiedsrichter und Beobachter sein. Sie werden von den Schiedsrichterausschüssen ernannt und bestätigt. Dem Lehrwart ist bei den Zusammenkünften ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Ausübung seiner Lehrtätigkeit zu geben. Die Unterweisung, Fortbildung und einheitliche Ausrichtung der Lehrwarte der Kreisschiedsrichterausschüsse obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart.

§ 5 **Schiedsrichter und deren Ansetzung**

1. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Ausschussmitglieder müssen Mitglied in einem im LFV M.-V. registrierten Verein sein. Für alle gilt die Schiedsrichterordnung gleichermaßen.
2. Nach Ausbildung und Prüfung erhält der SR einen SR-Ausweis durch den jeweiligen KFV. Der Ausweis bleibt Eigentum des KFV und ist nach Ausscheiden als SR an den KFV zurückzugeben.
3. Der Ausweis ist jährlich durch den KFV/FV zu verlängern, wenn der Inhaber die geforderten Bedingungen, als einsatzfähiger Schiedsrichter entsprechend § 4, Ziff. 8 der SpO erfüllt hat und regelmäßig an der Weiterbildung teilgenommen hat. Der Inhaber des Ausweises hat während dessen Gültigkeit freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet. Für die Bundesligaspiele gilt eine Sonderregelung des DFB.
4. Die Schiedsrichter werden zu den Spielen nach ihrer Einstufung und ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss angesetzt. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden.
5. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, ohne Auftrag und Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterinstanz, Pflichtspiele oder Freundschaftsspiele bzw. Turniere zu leiten.



6. Die Ansetzung von Schiedsrichtern durch den Verbandsschiedsrichterausschuss hat Vorrang und kann ohne Rücksicht auf die Ansetzungspläne der Kreise vorgenommen werden. Die nachgeordnete Instanz ist von dem Einsatz der Schiedsrichter rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
7. Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen in der Spielklasse, in der der Schiedsrichter eingestuft ist.
8. Schiedsrichter aller Leistungsklassen müssen auch für die Spielleitung in unteren Spielklassen und für die Spielleitung von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.
9. Schiedsrichter sind im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung des LFV M.-V., des Landessportbundes und ihres Vereins gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit den angesetzten Spielleitungen stehen. Weiterbildung und Lehrgänge sind ebenfalls versichert. Schäden am Fahrrad, Kraftrad oder Privat- PKW sind davon ausgenommen. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Kaskoversicherung.

§ 6

Einteilung in Leistungsklassen / Altersbegrenzungen

1. Die Schiedsrichter unterstehen dem Schiedsrichterausschuss des Kreises, in dem ihr Mitgliedsverein ansässig ist. Sie unterstehen bei Einteilung in eine übergebetliche Leistungsklasse daneben den für die Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschüssen.

Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen bei der Spielleitung, seiner Gesamteinstellung zum Schiedsrichterwesen und von einer Prüfung abhängig, die er vor dem Schiedsrichterausschuss abzulegen hat, der für die neue Leistungsklasse zuständig ist. Eine solche Prüfung besteht aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung. Es können weitere Prüfungsarten vorgesehen werden. Die danach von dem für die Prüfung zuständigen Schiedsrichterausschuss getroffene Entscheidung ist endgültig und muss vom Vorstand bestätigt werden. Ein Schiedsrichter kann für die Prüfung zur nächsten Leistungsklasse nur von dem nachgeordneten Schiedsrichterausschuss gemeldet werden.

Voraussetzung für eine Einstufung von Schiedsrichtern und Beobachtern auf Landesebene ist die Nutzung elektronischer Medien.

(Einstufungen von Schiedsrichtern und Beobachtern auf Landesebene erfolgen nur, wenn eine Benachrichtigung/Information über eine direkte E-Mail-Adresse möglich ist.)

Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen, Altersbegrenzungen zu beschließen.

Das Ausscheiden aus einer Leistungsklasse vollzieht sich durch Rücktritt oder unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Schiedsrichterausschusses.

SR-Assistenten können zum Einsatz kommen, wenn ihre Qualifikation nicht mehr als zwei Leistungsklassen unter der Leistungsklasse des betreffenden Spieles liegt.



Zwischen den Leistungsklassen finden Auf- und Abstieg zu jeder Zeit statt.

2. Für die Einstufungen gelten folgende Altersbegrenzungen:
- Verbandsliga maximal 40 Jahre
 - Landesliga maximal 48 Jahre
 - Landesklasse maximal 55 Jahre

Bei Erreichen folgender Altersstufen scheiden SR aus den Spielklassen aus:

- Verbandsliga maximal 50 Jahre
- Landesliga maximal 55 Jahre
- Landesklasse maximal 60 Jahre

Ausnahmen von diesen Festlegungen sind nur in der Landesklasse zulässig.

§ 7 Rechtsprechung

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden von dem gemäß §3 Schiedsrichterordnung zuständigen Schiedsrichterausschüssen geahndet.

Die dazu durchzuführenden Verfahren sind analog § 25 und 26 der RuVO durchzuführen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. unentschuldigtes Nichtantreten zu Spielleitungen und Schiedsrichter-Assistenten-Tätigkeiten sowie wiederholte bzw. verspätete Absagen von Spielleitungen und Schiedsrichter-Assistenten-Tätigkeiten ohne ausreichenden Grund,
2. Verletzung der Prüfungspflichten, unvollständige Ergänzung und verspätete Übersendung des Spielberichts bogens sowie das Unterlassen anzeigepflichtiger Vorgänge,
3. Missachtung rechtmäßiger Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
4. Missbrauch des Schiedsrichterausweises und Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückgabe des Schiedsrichterausweises an den zuständigen Schiedsrichterausschuss des KFV,
5. Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft,
6. der mangelnde Besuch der Pflichtlehrabende sowie die Weigerung, an Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter teilzunehmen,
7. die Weigerung, an den Prüfungen zum Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit (Konditionstest) teilzunehmen,
8. wenn durch Beobachtung unzureichende Leistungen nachgewiesen werden.



§ 8

Ahndungsmaßnahmen

Zur Ahndung der sich aus der Schiedsrichterordnung ergebenden Verstöße können die zuständigen Schiedsrichterausschüsse gemäß §§ 3, 7 Schiedsrichterordnung:

1. die befristete Nichtansetzung zu Spielen (Sperr),
2. die Zurückstufung in die nächsttiefere Leistungsklasse und
3. die Streichung von der Schiedsrichterliste
4. Geldstrafen unter Mithaftung des Vereins bei unentschuldigtem Nichtantreten verfügen.

Der Streichung unterliegen auch solche Schiedsrichter, die sich nach Leistung, Auftreten und Charakter nicht zu ihrem Amt eignen oder die auf Grund einer groben Pflichtverletzung von einem ordentlichen Sportgericht rechtskräftig verurteilt worden sind. Wird ein Verfahren auf Aberkennung des Schiedsrichteramtes (Streichung) vom Verbandsschiedsrichterausschuss durchgeführt, ist der zuständige Kreisschiedsrichterobmann zum Verfahren hinzuzuziehen. Er hat für dieses Verfahren Sitz und Stimme im Verbandsschiedsrichterausschuss. Eine Streichung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der zutreffenden Verbandsebene.

Bei allen Verfahren ist dem betroffenen Schiedsrichter vor Verkündigung einer Ahndungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das schriftliche Verfahren ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 25 der RuVO zulässig. Das mündliche Verfahren ist anzuwenden, wenn der Betroffene dies verlangt, oder der Ausschuss dies für erforderlich hält.

§ 9

Beschwerderecht

Eine Beschwerde gegen die sich aus § 8 Schiedsrichterordnung ergebenden Ahndungsmaßnahmen ist zur Abhilfeprüfung beim Schiedsrichterausschuss innerhalb von sieben Tagen zulässig. Durch eine Beschwerde gegen § 8, Ziff. 1. wird die ausgesprochene Sperr nicht aufgehoben. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Beschwerde zu belehren. Kann der Beschwerde nicht abgeholfen werden, werden die Beschwerdeunterlagen auf Verlangen des Betroffenen dem Verbandsgericht gemäß § 12 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung übergeben.

§ 10

Meldung, Ausbildung, Prüfung

Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich selbst oder sich durch seinen Verein bei dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss melden zu lassen. Dieser bildet die Anwärter aus und nimmt ihnen die Prüfung nach den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses ab.

Die Kreisschiedsrichterausschüsse sind verpflichtet, jährlich mindestens einen Anwärterlehrgang in der Zeit bis zum 31.03. durchzuführen. Bei nicht genügender Teilnehmerzahl in einem Kreis, sind unbedingt Ausbildungsmöglichkeiten durch Kooperation mit anderen FV/KFV zu nutzen.



Neu ausgebildete Schiedsrichter sollen mindestens ein halbes Jahr von erfahrenen Schiedsrichtern (Mentoren) begleitet werden. Mentoren führen über jeden Schiedsrichter einen Mentorenbogen und sind verpflichtet an Weiterbildungen der Kreisschiedsrichterausschüsse und des Verbandschiedsrichterausschusses teilzunehmen.

Der Kreisschiedsrichterausschuss hat die Anwärter auch einer körperlichen Eignungsprüfung (Leistungsprüfung) zu unterziehen. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand Verantwortung trägt.

Weitere Einzelheiten bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss.

§ 11

Weiterbildung, Lehrabende, Lehrgänge, Training

Die Schiedsrichter werden in Lehrabenden/Stützpunkten und Lehrgängen weitergebildet. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, diese Lehrabende/Stützpunkte ausreichend zu besuchen. Weiterbildungslehrgänge sind stets mit einer Prüfung abzuschließen.

Den Schiedsrichtern ist ausreichend Gelegenheit zu einem geregelten Training zu geben. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.

Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist verpflichtet, Rahmenpläne für die Weiterbildung, Lehrabende, Lehrgänge und das Training herauszugeben.

§ 12

Aberkennung, Rücktritt, Wiedenzulassung

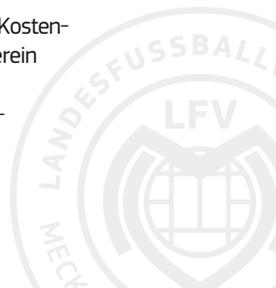
1. Einem im Sinne von § 5 Schiedsrichterordnung anerkannten Schiedsrichter mit dem DFB-Schiedsrichterausweis kann das Schiedsrichteramt nur durch Streichung von der Schiedsrichterliste gemäß § 8 Schiedsrichterordnung aberkannt werden.
2. Das Schiedsrichteramt gilt auch als aberkannt (aufgegeben), wenn der Schiedsrichter durch eigene Abmeldung und Rückgabe seines DFB-Schiedsrichterausweises ausscheidet. Ein solcher Rücktritt kann die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 7, 8 Schiedsrichterordnung nicht verhindern.
3. Eine Abmeldung aus der Schiedsrichtertätigkeit unter Beibehalt des DFB-Schiedsrichterausweises ist nicht möglich.
4. Über den Neubeginn eines gestrichenen oder ausgeschiedenen Schiedsrichters entscheidet der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss.

§ 13

Kostenerstattung

Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Beobachter haben Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 13 der Finanzordnung des LFV M.-V. Der Platz bauende Verein oder Verband ist für die Erstattung der Schiedsrichterkosten zuständig.

Für die Kostenerstattung der Beobachter ist der zuständige Schiedsrichterausschuss verantwortlich.



§ 14

Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben bei ihrer Tätigkeit die nach der amtlichen Entscheidung zu Regel 5 vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

§ 15

Pflichten in Bezug auf das Spiel

Die Schiedsrichter müssen rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, so dass das Spiel zur festgelegten Zeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

1. die Beseitbarkeit des Platzes,
2. den Aufbau des Spielfeldes,
3. die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den ergänzenden Bestimmungen des LFV M.-V.,
4. das Spielmaterial und
5. die Überwachung der Kontrolle der Spielerpässe und das Treffen von Entscheidungen in Zweifelsfällen
6. die Kontrolle des Vorhandenseins von ausreichenden Ordnern entspr. §11, Ziffer 4. a) der SpO.

Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter auf dem ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß die notwendigen Eintragungen vorzunehmen, Leerfelder zu streichen und zu signieren und dann von den Vereinen gegenzeichnen zu lassen und ihn dann innerhalb von 24 Stunden nach Spielende dem zuständigen Staffelleiter zu übersenden.

Bei Feldverweisen oder anderen Vorkommnissen ist vom SR ein aussagefähiger Sonderbericht zu erstellen und innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel an den Staffelleiter zu senden.

Nachdem ein Spielberichtsbogen durch Unterschrift/Kennung der beiden Vereine sowie des Schiedsrichters abgeschlossen, keine besonderen Vorkommnisse eingetragen und ein Sonderbericht des SR nicht angekündigt wurde, können sich nachträgliche Sonderberichte nur noch auf Ereignisse nach diesem Zeitpunkt beziehen.

§ 16

Betätigung im Ausland

Die Betätigung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent im Ausland bedarf der Genehmigung durch den DFB.

§ 17

Vereinszugehörigkeit

Der Schiedsrichter darf nur für den Verein das Schiedsrichteramt ausüben, in welchem er ordentliches Mitglied ist.

Gehört er mehreren Vereinen mit Fußballabteilungen an, so muss er sich



erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter aktiv sein will. Diese Erklärung gilt für die Spielserie.

Vollzieht ein Schiedsrichter einen Vereinswechsel, so zählt er bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) zum Schiedsrichter-Ist des abgebenden Vereins und erst danach zum Soll des neuen Vereins. Erfolgt die Abmeldung erst im Zeitraum nach dem 28.02. des laufenden Spieljahres, zählt der Schiedsrichter für das nachfolgende neue Spieljahr noch für das Soll seines bisherigen Vereins, nicht aber für seinen neuen Vereins. Ausnahmen sind nicht zulässig.

War ein neu ausgebildeter Schiedsrichter an dem auf die Abmeldung folgenden 30.06. noch nicht mindestens ein Jahr für den Verein tätig, der ihn zum Neulingslehrgang gemeldet und danach ggf. auch noch unterstützt hat, kann er erst zum 30. Juni des nachfolgenden Spieljahres für seinen neuen Verein angerechnet werden.

Ein ordnungsgemäßer Vereinswechsel eines Schiedsrichters muss schriftlich unter Nutzung eines Vordruckes des LFV M-V (siehe Homepage www.lfvm-v.de/Verbandsinfo/Vordrucke) vollzogen werden. Der Wechselbeleg ist zur Registrierung dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss bis zum 31.03. zu übergeben.

Bei einem Wechsel in einen anderen Landesverband ist der SR-Ausweis an den Verbandsausschuss abzugeben, von diesem sind die Unterlagen an den neuen Landesverband zu übergeben.

§ 18

Jung-Schiedsrichter

Der DFB und seine Mitgliedsverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Heranbildung des Schiedsrichter-Nachwuchses (Jung-Schiedsrichter) zu sorgen.

1. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Jung-Schiedsrichter erhalten den gleichen Schiedsrichterausweis wie Schiedsrichter.
3. Der Einsatz von Jung-Schiedsrichtern erfolgt als Schiedsrichter bei Juniorenspielen. Bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den jeweiligen Schiedsrichterausschuss ist ein Einsatz als SR im A- und B-Juniorenbereich und auch als Assistent im Erwachsenenpielbetrieb mit Vollendung des 14. Lebensjahres möglich, und bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den jeweiligen Schiedsrichterausschuss auch als Assistent im Erwachsenenpielbetrieb. Hierfür ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
4. Jung-Schiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Mentoren) betreut und bei ihren ersten Spielen mindestens ein Jahr lang begleitet werden.

§ 19

Beobachter und Beobachtung der Schiedsrichter

1. Der SRA schlägt für jedes Spieljahr ehemalige- und aktive SR für die Tätigkeit als SR-Beobachter vor. Sie müssen die notwendigen charakterlichen und fachlichen Fähigkeiten besitzen und dürfen nicht älter als 70 Jahre sein.



2. Die SR-Beobachter erhalten einen Ausweis und werden, sofern sie nicht als SR aktiv sind, nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins angerechnet.
3. Für SR-Beobachter gilt die Einteilung in Leistungsklassen nach § 6 SRO sinngemäß.
4. Als SR-Beobachter kommt zum Einsatz, wer an den Schulungen des SRA teilnimmt und Regelteste erfolgreich absolviert.
5. SR-Beobachter dürfen in der Leistungsklasse, in der sie selber aktiv sind, nicht beobachten.
6. SR-Beobachter sind verpflichtet, an dem Hausregeltest teilzunehmen.
7. SR-Beobachter müssen an den von dem KfV für SR organisierten Lehrabenden teilnehmen und die SR-Zeitung des DFB beziehen.
8. Der Beobachtungsbericht ist innerhalb von 72 Stunden nach dem Spiel an den für das Beobachtungswesen Verantwortlichen einzusenden.

§ 20

Schlussbestimmung

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV M.-V. möglich.

Die Schiedsrichterordnung ist 07.11.2014 durch den 7. Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. in Linstow beschlossen worden und ab diesem Tag rechtskräftig.

